

43
Magniter Kreisblatt.

Nro. 18.

Donnerstag, den 30. April

1885.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkauf und die Aufbewahrung von Giften und giftigen Stoffen.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 34 und 56 A 5 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, verordnen wir unter Aufhebung aller bisher von uns erlassenen diesfälligen Vorschriften, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirktes, was folgt:

§ 1. Das Feilhalten und der Verkauf von Giften und giftigen Stoffen jeglicher Art, insbesondere der in der Anlage I aufgeführten direkten sowie der in der Anlage II. bezeichneten indirekten Gifte ist, außer den Apothekern, nur denjenigen Personen gestattet, welche hierzu eine besondere Genehmigung erhalten haben.

Diese Genehmigung ist in den Städten bei der Stadt-Polizei-Verwaltung, auf dem Lande bei dem Kreis-Rath nachzusuchen. Dieselbe darf nur dann ertheilt werden, wenn derjenige, welcher eine solche Genehmigung nachsucht, in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb für zuverlässig zu erachten ist.

§ 2. Die Apotheker bedürfen einer solchen Genehmigung nicht.

Bezüglich der Aufbewahrung, Abgabe und Versendung der in der Anlage I und II., sowie der in den Tabellen B. und C. der Pharmacopoea germanica verzeichneten Gifte Seitens der Apotheker, verbleibt es bei den bisher geltenden Bestimmungen.

§ 3. In Betreff des Verkehrs mit Giften und giftigen Stoffen gelten für alle übrigen Gewerbetreibenden nachstehende Vorschriften, mit der Maßgabe, daß die in der Reichs-Verordnung vom 4. Januar 1875, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, aufgeführten giftigen Waaren von Produzenten und Fabrikanten nur im Großhandel an Kaufleute und Apotheker abgegeben werden dürfen, und der weitere Vertrieb derselben nur in den Apotheken statthaben darf.

§ 4. Der Handel mit Giften und giftigen Stoffen, insbesondere mit den in den Anlagen I. und II. genannten, darf nicht im Umherziehen betrieben werden.

§ 5. Kammerjäger, und andere Gewerbetreibende, welche sich mit der Anwendung von Giften zum Ver- tilgen schädlicher Thiere beschäftigen, dürfen das Gift nur selbst auslegen, es unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen, und haben im Uebrigen nachstehende Vorschriften zu befolgen:

- a) Die Giftstoffe müssen in verschlossenen Räumen, und unter Beachtung der für diesen Zweck in § 11 dieser Verordnung gegebenen Anweisungen aufbewahrt werden, und die zum Aufbewahren und Transporte der Gifte dienenden Gefäße müssen von haltbarem Material, wohl verschlossen und mit der Aufschrift „Gift“, der Angabe des Inhalts, sowie mit 3 Kreuzen (†††) bezeichnet sein.
- b) Die Giftstoffe dürfen nur in zweckmäßig als ungenießbar sich darbietenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechslung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausihiere zulassen, gefahrt und angewandt werden; sie müssen vielmehr schon durch Ansehen und Geruch vom Genuße abschrecken.
- c) Arsenikpräparate dürfen nur mit 1 Theil frisch geblühten Kienrusses und 1 Theil Saftgria auf 24 Theile Arsenik angewandt werden.
- d) Vergiftetes Getreide auf Feldern und in geschlossenen Räumen nur, nachdem es mit einer in die Augen fallenden dauernden Farbe derartig gefärbt ist, daß es hierdurch unweifelhaft von un vergiftetem Getreide unterschieden werden kann.
- e) Beim Auslegen des Giftes muß stets so vorsichtig verfahren werden, daß Menschen und Hausihiere keinen Schaden erleiden können.

§ 6. Der Verkauf und Gebrauch arsenikartiger Farben zu buntem Papier, Tapeten, Zimmeranstrichen, Fenster-Kouleaux, Gardinen, Cartons und Zeugen, sowie der Handel mit und das Vorräthighalten von allen Stoffen, welche mittelst arsenikhaltiger Farben gefärbt, bedruckt, oder angefräht sind und endlich der Verkauf arsenikhaltiger Farben in Tuschkästen ist, soweit dazu nicht von uns besondere Erlaubniß ertheilt ist, untersagt.

Derartige, sowie alle giftige Farben dürfen weder bei Kinderwickelung, noch bei Bucherwerk, Messer- haken und andere Wandzierwaaren verwandt und dürfen derartig bereitete Waaren überhaupt nicht feilge- halten werden.

§ 7. Die Vorräthe der in der Anlage I. aufgeführten Gifte und giftigen Farbewaaren — mit Ausnahme von Phosphor und dessen Zubereitungen (§ 8) — dürfen nur in besonderen, von den gewöhnlichen Geschäftsräumen getrennten, nur für diesen Zweck bestimmt, und außer der Zeit der geschäftlichen Benutzung stets verschlossen ge- haltenen Räumlchkeiten (Gistkammern) aufbewahrt werden.

Die Gistkammern dürfen nur den Geschäfts-Inhabern und volljährigen Geschäftsgehilfen zugänglich und müssen durch das Tageslicht gut erleuchtet und reinlich gehalten sein.

In den Gistkammern müssen die direkten Gifte in festen dauerhaften, wohl verschlossenen auf schwarzen Gefäßern mit weißer Schrift deutlich in Fellsarben signirten Gefäßen aufbewahrt und so geordnet sein, daß die verschiedenen Kategorien der Gifte nicht unter und nebeneinander stehen, sondern:

A. die arsenikhaltigen,

B. die quecksilberhaltigen und

C. die blausäure- (cyan-) haltigen nebst den übrigen zu den direkten Giften zählenden Stoffen,

in gesondert verschlossenen Abtheilungen oder Schränken mit entsprechender Signatur enthalten sind. In jeder

Abtheilung muß das zum Verkaufe des Giftes erforderliche, mit deutlicher, separater Signatur versehene Gerath an Waagechalen, Mörteln, Löffeln u. s. w. vorhanden sein.

§ 8. Der Phosphor ist unter Wasser in einem Glasgefäße, welches von Sand umgeben, in eine Metallbüchse eingepflegt ist, nebst seinen Präparaten im Keller in einem verschließbaren, feuersicheren Behältnisse (Kauernische mit eiserner Thür) aufzubewahren.

§ 9. Die zur Aufbewahrung der in der Anlage II. aufgeführten giftigen Stoffe dienenden Repositorien, Schränke, Kästen und Gefäße sind sowohl in den Lagerräumen als in den Verkaufsräumen wohlgeordnet und von den übrigen Waarenbeständen durchaus getrennt und abgesondert zu halten.

In den Lagerräumen sind diese Stoffe, wenn sie nicht in besonderen Schränken aufbewahrt werden, mindestens durch einen Latzverhagel von den übrigen Artikeln, besonders von den Genußmitteln zu trennen, und überdies noch die zum Arzneigebrauche bestimmten separat aufzustellen.

In den Verkaufsläden, in denen zugleich zum Genuße bestimmte Waaren geführt werden, dürfen diese Stoffe weder über noch neben den Genußmitteln, sondern nur vollständig von diesen getrennt, aufbewahrt werden.

Sämmtliche Behälter müssen auf weißen Schildern deutlich mit rother Schrift in Delfarbe oder auf lackirtem Papier signirt sein.

Das zum Verkaufe dienende Gerath (Waagen, Löffel u. s. w.) ist von den zum Verkaufe anderer Waaren bestimmten Geräthe getrennt aufzubewahren, mit „Gift“ zu signiren und anderweitig nicht zu benutzen.

§ 10. Als Aufbewahrungsgefäße für alle in den Anlagen I. und II. genannten Stoffe dürfen, je nach der Art derselben, nur solche aus Holz, Porzellan, Steingut, Glas oder Metall mit gut schließenden Deckeln oder Stöpfeln benutzt werden.

§ 11. Künstler und Gewerbetreibende, welche Gifte zu ihren Arbeiten bedürfen, müssen die Vorräthe derselben stets unter sicherem Verchlusse und von anderen Gegenständen gesondert aufbewahren und zwar in Gefäßen, an denen die Bezeichnung des Inhaltes und außerdem das Wort „Gift“ nebst 3 Kreuzen (†††) nicht bloß auf dem Deckel, sondern auch an dem Gefäße selbst deutlich angebracht ist.

§ 12. Stoffe der Anlage I. dürfen nur zum technischen Gebrauche an Künstler und Gewerbetreibende, welche derselben zu ihren Arbeiten bedürfen, sowie zur Tilgung schädlicher Thiere, und zwar nur an solche Personen verkauft oder überlassen werden, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, oder sich über ihre Zuverlässigkeit durch eine für den besondern Zweck ausfertigte Bescheinigung ihrer Ortspolizeibehörde auszuweisen vermögen.

Letzteres gilt auch bezüglich derjenigen Personen, welche das Gewerbe als Kammerjäger betreiben und darf denselben nicht lediglich auf Verweisung ihrer Legitimationskarte Gift verabfolgt werden.

§ 13. Stoffe der Anlage I. dürfen in jeder Menge nur gegen einen Giftschein ausgehändigt werden. Der Giftschein muß vom Käufer unterzeichnet und unterschrieben sein und folgende Angaben enthalten:

- 1) des Datum des Empfanges,
- 2) den Namen des Empfängers,
- 3) den Namen des Abholenden,
- 4) die Art des Giftes,
- 5) die Menge desselben,
- 6) den Zweck der Verwendung desselben.

Der Verkäufer hat sämmtliche Giftscheine mit laufenden Nummern zu versehen und zusammenzubinden, obige sechs Angaben übersichtlich in ein besonderes Buch (Giftbuch) einzutragen und jedem Eintrage noch folgende 2 Rubriken hinzuzufügen:

- 7) Name des Expedienten und
- 8) Nummer des Giftscheines.

Sämmtliche Giftscheine sind nebst dem Giftbuche sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

§ 14. Der sogenannte weiße Arsenik darf nur zum Vertilgen der Ratten und Mäuse und anderer schädlicher Thiere und niemals rein, sondern nur in Vermischung mit 1 Theil frisch geglühtem Kienruß und 1 Theil Sulfatrin auf 24 Theile Arsenik abgegeben werden.

§ 15. Das sogenannte Fliegenpapier durch aufgedruckte Stempel (nach § 17, Alin. 3) mit dem Worte „Gift“ und 3 in die Augen fallenden Kreuzen (†††) signirt werden.

§ 16. Bergartiges Getreide zum Vertilgen schädlicher Thiere darf nur, wenn es mit einer in die Augen fallenden, von der natürlichen Farbe des Getreides stark abweichenden und dauernden Farbe gefärbt ist und nur gegen Giftscheine (§ 13) abgegeben werden. (Vergleiche § 5 d.)

§ 17. Die Verpackung und angemessene Bezeichnung der Stoffe der Anlage I. behufs des Verkaufs muß in der Giftkammer geschehen.

Diese Gifte dürfen nicht in bloßen Papierhüllen, sondern müssen in dichten und festen Behältnissen von Holz oder von Steingut verabreicht werden.

Diese Behältnisse sind sorgfältig zu verbinden, zu versiegeln, mit der Benennung des Inhaltes und dem Worte „Gift“, und außerdem mit 3 in die Augen fallenden Kreuzen (†††) signirt sein.

§ 18. Die arsenikhaltigen Farben dürfen beim Debit im Orte auch in doppelten Hüllen von gut geleimtem starkem Packpapier verpackt, müssen aber ebenfalls umschnürt, versiegelt und wie vorstehend (§ 17) signirt werden.

§ 19. Von den Stoffen der Anlage II. dürfen:

- concentrirte Schwefelsäure (Vitriol-Öel, Oleum),
- Salpetersäure,
- Scheidwasser,
- Salzsäure und
- Kezlinge (Flaschen- oder Pfundlauge)

im Kleinhandel nur gegen Giftschein in Marken, fest verschöpft nach Vorschrift des § 17 verbundenen und signirten Gefäßen verpackt werden.

Auch die übrigen Stoffe der Anlage II. dürfen nur in sicherer Verpackung nach Vorschrift der §§ 17 und 18 und mit der im § 17 vorgeschriebenen Signatur an zuverlässige erwachsene Personen abgegeben werden.

§ 20. Befehl der Vermeidung von Giftstoffen auf der Eisenbahn gilt das Regulativ vom 30. Januar 1870, publizirt als Polizei-Verordnung für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks am 9. Februar 1870 (Amtsblatt S. 8).

§ 21. Der Gifthandel ist der Beaufsichtigung durch die Polizeibehörden und durch die Medicinal-Beamte unterworfen.

§ 22. Zumberechtigungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht höhere Strafen nach den bestehenden Gesetzen Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu dreißig Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

A n l a g e I.

Direkte Gifte, welche in Giftkammern aufzubewahren sind:

A. Alle Arsenicalia und zwar:

- a) der weiße Arsenik (arsenig Säure, Giftmehl, Nattenspulver, Futterrauch).
- b) der gebiegene Arsenik (unreinlich Kobalt oder Scherbenobalt, auch Fliegenstein und Scherbengift). Hierher gehören auch das sogenannte Fliegenpapier, sowie Kobalt oder Fliegensteinauflösung (§ 50).

c) die arsenicahaltigen Farben, insbesondere Augment, (Opement, Rauschgold, gelbes Arsenikglas, gelber Schwefelarsenit); Realgar, (Arsenit-Sulfid, Rauschroth, rothes Rauschgelb, rothes Arsenikglas, rother Schwefel-Arsenik); Zinnober oder Weisssapp (arsenicaures Natron oder Kali);

Arsensaures Kupferoxyd, welches in seinen verschiedenen Nuancen mancherlei Arten von grünen Malerfarben bildet (Berg-, Kaiser-, Mineral-, Nitis- oder Papageigrün, Neu-, Scherisches, Schwedisches-, Schweinfurter-, Wiener- oder Kirckenberger-Grün);

Zobarsenit und arsenicahaltige Antinfarben, sowie überhaupt alle Präparate und Gegenstände, welche Arsenik, arsenige Säure, Arsenikfläure und deren Verbindung enthalten, unter welchem Namen sie auch gehen mögen.

B. Alle Quecksilberpräparate, soweit deren Verkauf gestattet ist: insbesondere Sublimat (Quecksilberchlorid), rother Präcipitat (Quecksilber-Oxid) und schwefelsaures Quecksilber-Oxid.

C. Alle blausäurehaltigen Gifte;

Bittermandelöl, Kirschloordel, Cyan-Kalium, (Kalium cyanatum, Kali hydrocyanicum, blausaures Kali) und endlich Cyan-Zink (Zincum cyanatum, Zincum hydrocyanicum, blausaures Zink-Oxyd).

D. Der Phosphor und seine Präparate.

A n l a g e II.

Indirecte Gifte, welche getrennt von anderen Stoffen aufzubewahren sind:

A. Gifte und heftig wirkende Drogen und Chemikalien.

Hierher gehören zunächst alle in Tabelle C. der Pharmacopoea germanica verzeichnete Stoffe, soweit deren Verkauf gestattet ist, insbesondere: Carbolläure, Chromsäure, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser, Schwefelsäure, Aetzalkali, Aetzatron, Aetzlaugen, Spießglanzbutter, Höllenstein und andere Silberoxyd, isodische Baryt, Cadmium- und Kupfersalz, Jodkali, Jodjoder, Jod-, Jodnatrium, Keesäure, Oxalsäure, Keesalz, Nitrobenzol, (Mirban-De), Koffeinstörner, Seidelbastamen und Mohnsöpfe.

B. Giftige Farbenwaaren, insbesondere Blei-, Chrom-, Kupfer-, und zinkhaltige, unter welchem Namen sie auch gehen mögen; hierher gehören:

- a) Weiß: Baryt, Berliner, Blei-, Kremlinger (Krems), Schiefer-Weiß;
- b) Gelb: Blei-, Casseler, Chrom-, Englisch-, Römisches, Mineral-Keapeler-, Neu-, Pariser- und Ultramarin-Gelb-Weißglätte, gelbe Bronze, Chromorange, Chromjink, chromsaures Kali, Gunmi-Gutti, Massicot, Prüninsäure und deren Verbindungen und Silberglätte;
- c) Roth: Chrom-, Englisch-, Kupfer- und Mineral-Roth, Mennig und rother Streuglanz;
- d) Orange: Gemische aus vorstehend aufgeführten gelben und rothen Farben;
- e) Blau: Berliner-, (zink- und kupferhaltiges), Berg-, Leuteners-, Bremers-, Saur-, Louisen-, Mineral-, Silber- und Wiener-Blau, blauer Erzglanz, Eschel, Smalte, blauer Streuglanz (Streufans).
- f) Violet: Gemische aus vorstehend aufgeführten rothen und blauen Farben.
- g) Grün: Berliner-, Braunschweiger-, Bremers-, Casseler-, Chrom-, Englisch-, Kaiser-Deck-, Kobalt-, Mal-, Moos-, Keapeler-, Reumieder-, Del- und Pariser-Grün, grüne Bronze, Grünspan, Grünspanblume, grüne Zinnober, Zinkblende und jedes aus einer Mischung von vorstehend aufgeführten gelben und blauen Farben und sonst zu bildende Grün.
- h) Braun: Terra siena und Gemische aus einer der obigen rothen Farben mit Schwarz. ?
- i) Metallfarben: Gold- und Kupfer-Bronze, Kupferblende, Metall-Gold und Silber, unechtes, oder Schaum, Gold und Silber und rother Spießglanz (Antimon).

Sundinnen, den 4. Januar 1878. Königlich Regierung, Abtheilung des Innern.

B e s a n n t m a c h u n g.

Die Besitzer der unterm 11. Juli 1874 ansgefertigten Deutschen Reichsfaßenscheine werden daran erinnert, daß dieselben nur noch bis Ende Juni d. Js. bei einer der Reichsfaßens und der Kasse eines Bundesstaates in Zahlung angenommen, oder bei der Reichshauptkasse gegen baares Geld eingelöst werden. Vom 1. Juli d. Js. ab ist nur noch die königliche Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S.W. Drauentstraße 92, ermächtigt, solche Scheine anzunehmen und einzulösen.

Berlin, den 1. April 1885. Reichsschuldenverwaltung. Sydow.

B e k a n n t m a c h u n g, den Remonte-Ankauf pro 1885 betreffend.

Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise 3 und ausnahmsweise 4 Jahren, sind im Bereich der königlichen Regierung zu Gumbinnen für dieses Jahr, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte abgeräumt worden und zwar:

den 8. Juni	Angerburg,	den 21. August	Stallupönen,
" 16. "	Statzgittern,	" 21. "	Johannsburg,
" 18. "	Insterburg,	" 22. "	Bialla,
" 23. "	Trempen,	" 22. "	Vasbehnen,
" 30. "	Willkallen,	" 24. "	Ragnit,
21. Juli	Goldap,	" 25. "	Lyda,
" 23. "	Darkehnen,	" 26. "	Warggrabowa,
" 27. "	Kraupischken,	" 26. "	Stoutischken,
" 1. August	Schirwindt,	" 27. "	Heddekrug,
" 10. "	Rhein,	" 27. "	Widminnen,
" 12. "	Arys,	" 28. "	Idgen,
" 12. "	Grünweitschen,	" 28. "	Kauehnen,
" 14. "	Gumbinnen,	" 29. "	Lisfit.
" 15. "	Ruffen,		

Die Märkte in Schirwindt, Arys, Lasbehnen und Heddekrug beginnen nicht um 8, sondern um 9 Uhr Vormittags.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden — mit Ausnahme derjenigen, von Insterburg, Trempen, Darkehnen, Willkallen, Kraupischken Schirwindt, Ruffen, Lasbehnen, Ragnit, Stenischken, Heddekrug, Kauehnen und Lisfit — zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den vorbenannten 13 Märkten werden dagegen ersucht, die erkauften Pferde in das ihnen von der Kommission namhaft zu machende, nahe belegene Remonte-Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurück zu nehmen, ebenso Krüppelreiter, welche sich innerhalb der ersten 28 Tage nach Einlieferung in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen.

Außerdem sind solche Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten derselben vorgestellt werden, vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke runderleere Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Faux mit zwei mittelbreiten zwei Meter langen starken Strängen, von Faux, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeschriebenen Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckstämme mitgebracht werden, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schwärze der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verfärben.

Berlin, im April 1885.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Freiherr v. Troschke. Graf v. Klinkowstroem.

B e f ü g u n g e n u n d B e k a n n t m a c h u n g e n d e s k ö n i g l i c h e n L a n d r a t h s - A m t s .

Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstand des Vereins für Geflügel- u. Vogelzucht zu Königsberg die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit der im Laufe der Monate Mai und Juni cr. stattfindenden Geflügel-Ausstellung eine Verlosung zu veranstalten u. die dabei auszugebenden 5000 Loose à 1 Mk. im Bereiche der Provinz Ostpreußen zu vertreiben.

Die Polizeibehörden und Gensdarmen veranlasse ich, dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg zu legen.
Ragnit, den 27. April 1885. Der Königl. Landrath.

Der Besitzer Höpfnar in Lindicken ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schulvorstandes und der Besitzer Sähnel in Adomischken zum Schulfassenrendanten der Schule Augsigirren gewählt und von mir bestätigt worden.
Ragnit den 16. April 1885. Der königliche Landrath.

In Vertretung des Herrn Kreisphysikus Dr. Herrendörfer wird Herr Dr. Westphalen-Kraupischken in folgenden Bezirken impfen:

Montag den 4. Mai, Vormittags 9 Uhr, Impfung in Kraupischken im Gasthause des Herrn Fuhrmann und zwar für die Erstimpflinge des Impfbezirks № 23: Kraupischken, Judstein, Gut Breitenstein mit Friedrichswalde, Ruden, Graudzen und Kraupischken. Am 11. Mai Vormittags 9 Uhr Revision der Erstimpflinge und Impfung für die Schulen Kraupischken und Kraupischken. Am 18. Mai Vormittags 9 Uhr Revision.

Dienstag den 12. Mai, Vormittags 9 Uhr, Impfung in der Schule Abschruten für die Ortschaften des Impfbezirks № 19: Kleinlaufen, Kersupönen, Plünballen, Gr. und Kl. Kummeln, Vudentungen, Abschruten, Warne, Essupönen, Skrusden, Augsigirren, Neudorf. Schulen: Abschruten, Essupönen, Plünballen I und II. Am 19. Mai Vormittags 9 Uhr Revision.

Freitag den 15. Mai, Vormittags 11 Uhr, Impfung in der Schule Raudonatschen für die Ortschaften des Impfbezirks № 20: Gut Raudonatschen mit Weedern und Laugallen, Dorf Raudonatschen, Ruttkaunen, Pauksanden,

- Kl. Raubonatschen, Alt Etonupönen, Gr. und Kl. Ballupönen, Repalothsen, Statiden, Resonmeten. Schulen:**
 Raubonatschen, Statuten, Ballupönen. Am 22. Mai Vormittags 11 Uhr Revision.
- Freitag den 15. Mai, Nachmittags 1 1/2 Uhr, Impfung in Rautenberg im Gasthause des Herrn Hofer für die Ortsschaften des Impfbetriebs N 26:** Baltruschatschen, Eidenthal, Karallemen, Kubillenen, Gr. u. Kl. Staatsgrren, Barachelen, Cuppen, Alt Wingeruppen, Karonen, Alt und Neu Murtzlangen, Alt und Neu Laugallen, Birtenfelde, Rautenberg, Friedrickswalde, Welnabalen, Antagzinelen, Neu Wischeggen, Ramanten. Schulen: Rautenberg, Baltruschatschen, Gr. Staatsgrren, Alt Murtzlangen. Am 22. Mai Nachmittags 1 1/2 Uhr Revision
- Freitag den 15. Mai, Nachmittags 8 1/2 Uhr, Impfung in Lesegewangminnen im Gasthause des Herrn Kuback für die Ortsschaften des Impfbetriebs N 27:** Wakenangten, Budupönen, Aubeaten, Guchsen, Eberangten, Kamfchen, Kammuffchen, Mühle Antagminnen, Kl. Buskoppelu, Antskrebben, Poplitenen, Erdebren, Königsbuhl, Lesegewangminnen, Dilsen, Eggaren, Lindiden, Abfgruten. Schulen: Waseninsfen, Antskrebben, Lesegewangminnen, Dilsen. Am 22. Mai Nachmittags 3 1/2 Uhr Revision.
- Mittwoch den 27. Mai, Vormittags 11 Uhr, Impfung in der Schule Verbangen für die Ortsschaften des Impfbetriebs N 22:** Gr. und Kl. Verbangen, Schwirpeln, Gr. und Kl. Wabeln, Pflauschinnen, Gut und Dorf Marunee, Eallingten, Echadmeten, Jettischen, Radfischen, Laugallen, Palkmonen, Burlaubiden, Kurmeten, Ketturreden, Mendenen, Jettlandten. Schulen: Pflauschinnen, Palkmonen, Verbangen. Am 3. Juni Vormittags 11 Uhr Revision.
- Mittwoch den 27. Mai, Nachmittags 4 Uhr, Impfung in Kaufchen im Gasthause des Herrn Lettau für die Ortsschaften des Impfbetriebs N 21:** Gtreenen, Alt Wischeggen, Welschen, Sptrginnen, Schwirnen, Entfemen, Woznupönen, Pahlidtsen, Schminsele, Kaufchen, Lutten, Drellfischen, Kalkfassen, Matteringten. Schulen: Kaufchen, Schwirpinnen, Gtreenen. Am 3. Juni Nachmittags 4 Uhr Revision.
- Donnerstag, den 28. Mai, Nachmittags 1 1/2 Uhr, Impfung in Wismowettkunen im Gasthause des Herrn Wolf für die Ortsschaften des Impfbetriebs N 17:** Dmweten, Gerlaufen, Jobfemen, Wittgtrren-Steannen, Ufberfsen, Krebschen, Wismowettkunen, Ballandtsen, Sadeln, Buttikunen. Schulen: Dmweten, Ballandtsen, Buttikunen. Am 4. Juni Nachmittags 1 1/2 Uhr Revision.
- Donnerstag den 28. Mai, Nachmittags 3 Uhr, Impfung in der Schule Krauleidtsen für die Ortsschaften des Impfbetriebs N 18:** Gr. Krauleidtsen, Alfentfischen und Meldtenen, Siecharten, Wiffswatnen, Barsden, Birtenstrauch, Gr. und Kl. Sakaleien, Wittfauunen, Karotfischen, Errelen, Gubdaschen incl. Kelouten, Kaskhären, Stagen, Patfischen, Worrenngten, Dirren, Moulitnen und Borwerke. Schulen: Krauleidtsen, Sakaleien, Moulitnen. Am 4. Juni Nachmittags 3 Uhr Revision.
-
- In Vertretung des Herrn Kreisphysikus Dr. Herrendörfer wird Herr Dr. Lehmann-Kagant in folgenden Bezirken impfen:
- Dienstag den 5. Mai, Vormittags 10 Uhr, Impfung in der Schule Woydehnen für die Ortsschaften:** Woydehnen, Petratschen, Kurfchen, Brevowfsen, Schupptinnen. Schule Woydehnen. Revision: Dienstag den 12. Mai Vormittags 10 Uhr ebendasselbst.
- Mittwoch den 13. Mai, Vormittags 10 Uhr, Impfung in der Schule Kindfchen für die Ortsschaften:** Gut Kindfchen mit Borwerken, Schaubinnen, Jonienen, Gut Gubgallen, Dorf und Rem.-Dep.-Vorn. Gubgallen, Waskullen, Brohnen, Steiragen, Grooffen. Schulen: Kindfchen, Gubgallen und Brohnen. Revision: Mittwoch den 20. Mai Vormittags 10 Uhr ebendasselbst.
- Mittwoch den 13. Mai, Nachmittags 1 Uhr, Impfung in der Schule Eibirben für die Ortsschaften:** Eibirben, Dorf Kindfchen, Sommerau, Boyten, Jurken, Brutsen. Schule Eibirben. Revision: Mittwoch den 20. Mai Nachmittags 1 Uhr ebendasselbst.
- Mittwoch den 13. Mai, Nachmittags 4 Uhr, Impfung in der Schule Eobersten für die Ortsschaften:** Eobersten, Kauferwethen, Ueren, Petfischen, Petrosfchen, Budfischen, Alfenschen, Kianschelen, Klapathen. Schule Eobersten. Revision: Mittwoch den 20. Mai Nachmittags 4 Uhr ebendasselbst.
- Freitag den 22. Mai, Vormittags 9 Uhr, Impfung in der Schule Rudecken für die Ortsschaften:** Rudecken, Kullminnen, Meineden, Karlsbhf, Mglauken, Buchnen, Bieragen, Kapposfchen, Thorunen, Poddubnen, Waskullen. Schulen: Rudecken und Kapposfchen. Revision: Freitag den 29. Mai Vormittags 9 Uhr ebendasselbst.
- Freitag den 22. Mai, Mittags 12 Uhr, Impfung in der Schule Ezillen für die Ortsschaften:** Ezillen, Gadsen, Ufblausen, Gurbfischen, Kropten, Norwiltfischen, Murntsfischen, Ufseinen, Wingeruppen, Wabillen. Schule Ezillen. Revision: Freitag den 29. Mai Mittags 12 Uhr ebendasselbst.
- Freitag den 22. Mai, Nachmittags 4 Uhr, Impfung in der Schule Anstippen für die Ortsschaften:** Anstippen, Schattlauken, Sieblauken, Behrunwethen, Revierförsterei Grünberg mit Försterei Strfchberg, Jägertrug, Rablauken, Pahullen, Schrbilitenen, Wiffwifchen, Petratschen, Bexelken, Waballen, Ufzelnen, Deibnen. Schulen: Anstippen und Ufzelnen. Revision: Freitag den 29. Mai Nachmittags 4 Uhr ebendasselbst.
- Montag den 1. Juni, Vormittags 10 Uhr, Impfung in der Schule Hohenberg für die Ortsschaften:** Neuhof, Kartzaunungten, Grünetten-Schunwillen, Kluttschwethen, Kazenduben, Lieparten, Schafen-Jedwillen, Streubididen, Buppen, Nahnagern, Reihenen, Gr. Dichtinnen, Schleketten, Schillgallen-Kaufchen, Repalothsen, Padagen, Papijschienen Bindupönen, Wiltterfischen, Ufblausen. Schulen: Hohenberg, Schleketten, Lieparten und Ufblausen. Revision: Montag den 8. Juni Vormittags 10 Uhr ebendasselbst.
- Montag den 1. Juni, Nachmittags 2 Uhr, Impfung in der Schule Jurgattfchen für die Ortsschaften:** Jurgattfchen, Budupönen, Stiggarn-Ekerwethen, Grünheide, Steppfischen, Kalfaren, Kernmschiten, Schaulwethen, Klitfchwethen, Wersmenngten, Stiggarn, Laugallen, Wittgtrren, Kl. Dichtinnen, Sproffinnen, Dnauhsfischen, Kl. Stategtrren, Schillupfischen, Gr. Skattegrtrren, Turken. Schulen: Jurgattfchen, Stiggaren und Schillupfischen. Revision: Montag den 8. Juni Nachmittags 2 Uhr ebendasselbst.

Anderc Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Am 6. April cr. ist im Dorfe Boylen ein nach thierärztlichem Gutachten, mit der Tollwuth behafteter Hund getödtet worden.

Den 20. April cr. ist gleichfalls im Dorfe Döhnagern wieder ein nach thierärztlichem Gutachten, mit der Tollwuth befallener Hund getödtet worden.

In Gemäßheit des § 16 und folg. der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Juni 1880 wird hiermit die Festlegung und Einsperrung sämmtlicher in den Ortsschaften Neuhof, Gräntenen-Schauwitten, Rakenhuden, Kartzaunlagen, Klutschweihen, Rabagen, Schfelten, Wilfersischen, Schüllgallen-Rauschen, Gr. Döschinnen, Puppen, Neeparten, Schafen-Schwitten, Döhnagern, Methenen und Streubüdden vorhandenen Hunden auf die Zeitdauer von 3 Monate also bis zum 27. Juli cr. angeordnet.

Hunde, welche dieser Vorschrift zumider frei umherlaufen, sind sofort zu tödten, und werden Zuwiderhandlungen außerdem bis zu 150 Mk. bestraft.

Die Gemeindevorsteher wollen dieses sofort in geeigneter Weise bekannt machen, die Ausführung strengc überwachen und Uebertretungen hier zur Anzeigc bringen.

Neuhof, den 27. April 1885.

Der Amtsvorsteher.

In Döhnagern ist ein herrenloser Hund erschossen worden, welcher nach angestellter thierärztlicher Untersuchung an Tollwuth gelitten hat.

Es wird hiermit angeordnet, daß in den Ortsschaften: Kl. Döschinnen, Sprolianen, Jurgaischen, Budupönen, Stepedschen, Kernusweihen, Schauwitten, Siggarn, Siggarn-Sternweihen, Lurten, Wersmeninglen und Klischweihen sämmtliche Hunde bis zum 15. Juni cr. eingesperrt oder angebunden werden.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bestraft.

Jurgaischen, den 24. April 1885.

Der Amtsvorsteher.

Der Besitzer Grypat in Sudben beabsichtigt auf seinem Grundstück in Sudben eine eingängige Bodwindmühle zu erbauen. Einspruch dagegen ist binnen 14 Tage bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher zu erheben.

Kimschen, den 22. April 1885.

Der Amtsvorsteher.

Die diesjährigen Kirchen- und Schul-Bisitationen finden statt:

- 1) in Ragnit den 29. Mai cr., 2) in Lenfweten den 1. Juni cr., 3) in Rautenberg den 3. Juni cr., 4) in Jurgaischen den 8. Juni cr., 5) in Sillen den 10. Juni cr., 6) in Kraupitschen den 15. Juni cr., 7) in Budweten den 17. Juni cr., 8) in Bischwill den 23. Juni cr., 9) in Schmallesingten den 25. Juni cr.

Ragnit, den 24. April 1885.

Schwader, Superintendent.

Bekanntmachung

Die durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 eingeführte Prüfung zum Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Fußschlaggerwerbes findet am 29. Juni d. Js. in Elßit bei dem Schmiedemeister Herrn Schulz statt.

Diesentigen, welche an der Prüfung theilnehmen wollen, haben den Gerichtschein und etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung und eine Prüfungsgebühr von Zehn Mark, bis zum 1. Juni an den Unterzeichneten zu senden.

Die Prüfung erfordert ein gewisses Maß theoretischer Kenntnisse, und ist zu diesem Zweck:

„Eine Anleitung zum Bestehen der Fußschmiede-Prüfung“

in der Pohnanschen Buchhandlung in Elßit für 1 Mk. zu haben.

Zu derselben ist in einfacher und klarer Form den Betheiligten ermöglicht sich im Wege des Selbstunterrichts diejenige Kenntnisse anzueignen, welche erforderlich sind um die Prüfung bestehen zu können.

Die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher bitte ich, diese Bekanntmachung schleunigst zur Kenntniz der Betheiligten bringen zu wollen.

Neuhof-Ragnit, den 26. April 1885.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission für Fußschmiede
Koch, Ober-Roß-Arzt.

Bekanntmachung.

Der unter dem 1. November 1885 hinter der Kaufmannsfrau Friederike Stern, geb. Stürschfeld aus Elßit, erlassene Steckbrief, abgedruckt in Stück Nr. des Oeffentlichen Anzeigers pro 1880 ist erledigt. J. 66/79.

Elßit, den 21. April 1885.

Der Erste Staats-Anwalt.

Steckbrief.

Gegen die Losfrau Anna Stepputtis von Willkischen, zuletzt in Augsgirren, 33 Jahre alt, welche flüchtig ist, soll eine durch vollstreckbares Urtheil des königlichen Landgerichts, Strafkammer zu Elßit vom 3. October 1883 erkannte Gefängnißstrafe von vier Monaten vollstreckt werden. Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das Justizgefängniß zu Ragnit abzuliefern. M. Ia 60/83.

Elßit, den 17. April 1885.

Königliche Staatsanwaltschaft.

B e k a n n t m a c h u n g .

Der unter dem 3. Oktober 1883 hinter dem Partikulier Ferdinand Bartolitus aus Wischwill, erlassene Steckbrief wird hierdurch in Erinnerung gebracht. J. Ib. 544/80.
Tilsit, den 17. April 1885. Der Erste Staats-Anwalt.

S t e c k b r i e f .

Der unten beschriebene Korbmacher Ludwig Wismann, ohne festen Wohnsitz, ist, nachdem er wegen gewerbsmäßiger Fehleri festgenommen war, entwichen.
Es wird ersucht, denselben festzunehmen und in das Justiz-Gefängniß zu Tilsit abzuliefern.
L. Ib 42/85
Tilsit, den 21. April 1885. Der Erste Staatsanwalt.

B e s c h r e i b u n g .

Alter: 51 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Statur: mittel, Haare: blond, Stirn: frei, Bart: dunklen Vollbart, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: stark, Mund: gewöhnlich, Zähne: defekt, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch.

B e k a n n t m a c h u n g .

Der unter dem 2. Februar 1885 hinter dem Scharwerker Herrmann Grigull von Neuhof-Ragnit erlassene Steckbrief wird hierdurch in Erinnerung gebracht. J. Ib 2462/84.
Tilsit, den 17. April 1885. Der Erste Staats-Anwalt.

Der hinter dem Schiffer Wilhelm Benjamin Hasenbein unterm 30. März d. Js. erlassene Steckbrief ist erledigt. Akenz. F. 1/85.
Wischwill, den 23. April 1885. Königl. Amtsgericht.

S t e c k b r i e f .

Gegen den unten beschriebenen Scharwerker August Kessler aus Groß Wabbeln, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen wiederholter Unterschlagung verhängt.
Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Ragnit abzuliefern.
Aktenzeichen G. 229/85.
Ragnit, den 28. April 1885. Königliches Amts-Gericht.

B e s c h r e i b u n g :

Alter: 17 Jahre, Statur: mittel, Gesicht: stark pothenarbig. Besondere Kennzeichen: schiefer, ungleicher Blick.

Der unter dem 21. September 1882 hinter der unverheirateten Helene Stalick aus Wischwillen erlassene Steckbrief wird in Erinnerung gebracht. Akenz. C. 65/81.
Ragnit, den 28. April 1885. Königliches Amts-Gericht.